■ VERKEHR



Merkblatt

■ Hinweise zur Erklärung zur Eigenanteilszahlung

Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Lörrach vom 15.05.2019, sind die Eigenanteile pro Beförderungsmonat für höchstens zwei Kinder (Schüler) einer Familie zu tragen. Das dritte Kind (Schüler) ist auf Antrag von der Zahlung des Eigenanteils zu befreien.

Für eine Befreiung von der Zahlung der Eigenanteile sind die Erstattungsvoraussetzungen der Satzung über die Schülerbeförderung als Grundlagen zu beachten. Schüler, welche nicht Vollzeit die Schule besuchen (Blockunterricht/festgelegter Schultag pro Woche), bedürfen einer genaueren Prüfung zur Entscheidung über eine mögliche Befreiung. Die gilt auch, wenn ein (oder beide) Eigenanteilszahler eine Schule nicht Vollzeit besuchen.

Die Erklärung zur Eigenanteilszahlung (Befreiungsantrag drittes Kind) ist für diejenigen Schüler auszufüllen, für die keine Eigenanteile zu entrichten sind, weil die Eigenanteile bereits für zwei Geschwister bezahlt werden.

Die Erklärung zur Eigenanteilszahlung bzw. der Antrag auf Befreiung von der Zahlung der Eigenanteile muss zu Schuljahresbeginn, jedoch spätestens bis 31.10. (Eingangsvermerk des Schulträgers) des Jahres in dem das Schuljahr endet, abgegeben werden, da eine Befreiung abhängig vom Eingangsdatum ist.

Die Erklärung ist bei der Schule des dritten Kindes (Schüler) abzugeben und von dort mit den nötigen Vermerken ans Landratsamt zu senden.

Sofern das dritte Kind über die Schule eine eigenanteilsfreie (kostenlose) Fahrkarte des RVL bzw. der SWEG erhalten hat, ist dem Landratsamt jeweils zum 15.03. und 15.08. die Entrichtung der Eigenanteile der Kinder nachzuweisen, welche zur Entrichtung der Eigenanteile verpflichtet sind.

Als Nachweise werden ausschließlich die Originalfahrkarten akzeptiert, sofern die Fahrscheine monatlich als Papierfahrkarte gekauft werden.

Bei Bestehen eines Jahresabos (z.B. RVL SchülerRegioCard ABO; NachbarKarte WTV/RVL) müssen die Zahlungsübersichten der Verkehrsverbünde vorgelegt werden.

Eine Befreiung von der Eigenanteilszahlung kann nur erfolgen, sofern die Entrichtung der Eigenanteile für zwei Kinder für die Monate lückenlos nachgewiesen werden kann, in denen für das dritte Kind eine Befreiung von der Eigenanteilszahlung erfolgt ist. Bei Nicht- bzw. nicht vollständiger Vorlage der Nachweise kann der Landkreis die damit zu Unrecht nicht entrichteten Eigenanteile des dritten Kindes zurückfordern.